

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 33 Oö. LS

Oö. LS - Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 06.10.2022

§ 33

Unterrichtssprache

Unterrichtssprache ist die deutsche Sprache.

In Kraft seit 15.11.1997 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{l} {\tt JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ {\tt www.jusline.at} \end{tabular}$